



Satzung One Health Platform

zur Abstimmung vom Scientific Advisory Board am
22. September 2026

Satzung der One Health Platform

§1 Name

One Health Platform

Geschäftsstelle, Standort MÜNSTER

c/o Institut für Virologie (IVM)

MedForCe

Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D40

Besucheradresse: Domagkstraße 40

48149 Münster

Internet: <https://www.medizin.uni-muenster.de/zmbe/die-institute-des-zmbe/inst-fuer-molekulare-virologie.html>

Geschäftsstelle, Standort GREIFSWALD-INSEL RIEMS

c/o Friedrich-Loeffler-Institut

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Südufer 10

17493 Greifswald-Insel Riems

Tel.: 038351 - 71198

Internet: <https://www.fli.de>

Geschäftsstelle, Standort GREIFSWALD-

c/o Helmholtz Institut für One Health

Universitätsmedizin Greifswald

Fleischmannstraße 42-44,

17489 Greifswald

Tel. +49 3834-3916-100

Internet: [https:// www.helmholtz-hioh.de](https://www.helmholtz-hioh.de)

Zentrale Kontaktadresse:

E-Mail: info@onehealthplatform.net

Internet: www.onehealthplatform.net

Postadresse: siehe Standort Münster

§2 Definition und Ziele der One Health Platform

(1) Die One Health Platform (OHP) ist ein durch Satzung gebundener Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der One Health-Forschung sowie Praxisvertreter:innen (ÖGD/Veterinärwesen/Umweltamt) aus ganz Deutschland.

(2) Ziele der OHP sind:

- Unterstützung der One Health-Forschung in Deutschland
- Förderung des inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs und der Zusammenarbeit im One Health-Bereich
- Verknüpfung nationaler und internationaler One Health-Initiativen
- Identifizierung von Forschungslücken und -bedarfen
- Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Praxis
- Kommunikation zwischen den auf dem Gebiet der One Health-Forschung arbeitenden Wissenschaftler:innen und der interessierten Öffentlichkeit sowie der Politik.
- Registrierung, Harmonisierung und Standardisierung der vorhandenen Ressourcen

- gezielte Nachwuchsförderung im Bereich der One Health-Forschung

(3) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Kontaktpflege, dem Erfahrungsaustausch und als Diskussionsforum dienen
- Aufbau und Erhalt von Entscheidungsgremien in der One Health Platform
- Einrichtung, Pflege und Ausbau geeigneter Infrastrukturen für den Betrieb der One Health Platform (beispielsweise Website)
- Unterstützung und Beratung der Wissenschaftler:innen zu aktuellen nationalen und internationalen Forschungsförderangeboten
- Information für die und Kommunikation mit der Fachwelt, der allgemeinen Öffentlichkeit und Vertreter:innen der Politik
- Einbindung und Berücksichtigung der spezifischen Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Initiierung und Durchführung von Pilotprojekten und inter- und/oder transdisziplinären Vernetzungsprojekten
- Unterstützung von kurzen Forschungsaufenthalten
- Unterstützung und Begleitung zusätzlicher Förderaktivitäten
- Anbahnung und Aufbau internationaler Partnerschaften

§3 Organisation der One Health Platform

Die Organe der OHP sind das Plenum aller Mitglieder, das Scientific Advisory Board (SAB) sowie die Geschäftsstelle an drei Standorten.

1. Plenum

a) Aufgaben

Das Plenum diskutiert den Forschungsbedarf im Bereich der One Health-Forschung und wählt das SAB. Bei der Wahl sind alle Mitglieder vorschlags- und stimmberechtigt. Eine Kandidatur für einen Sitz im SAB ist nur für Mitglieder mit Deutschkenntnissen auf mindestens Niveau B1 möglich.

b) Zusammensetzung

Das Plenum setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der OHP.

c) Aufnahme ins Plenum der OHP

Alle registrierten Mitglieder der OHP sind Mitglieder des Plenums. Zur Mitgliedschaft berechnete Personen sind in §4 definiert.

d) Arbeitsweise

Das Plenum tritt mindestens einmal jährlich zusammen, in der Regel im Rahmen des jährlichen Symposiums der OHP. Für die Einberufung ist die Geschäftsstelle der OHP verantwortlich. Mitglieder des Plenums können jederzeit Vorschläge zu Tagesordnungs- und Abstimmungspunkten für die jährlichen Treffen bei der Geschäftsstelle einreichen.

2. Scientific Advisory Board

a) Aufgaben

Das SAB vertritt die OHP nach außen. Es führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte, nimmt übergeordnete Aufgaben der Leitung und Steuerung wahr und

trifft alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen der OHP inkl. der Begutachtung der Anträge für Pilot- und inter- und/oder transdisziplinäre Vernetzungsprojekte.

b) Zusammensetzung

Das SAB besteht aus 27 gleichberechtigten Mitgliedern, die an einer in der DACH-Region lokalisierten Institution möglichst für die Dauer der Amtszeit beschäftigt sind:

- i) mindestens 6 vom Plenum gewählte Mitglieder der OHP, die die Wissenschaftsbereiche Biodiversitäts/Wildlife-Forschung, Umweltforschung (inkl. Klimaforschung, Ökologie, natürliche Ressourcenforschung, Biotechnologie (etc.) und andere relevante Fachrichtungen abdecken sollten (geschlechterparitätisch besetzt, sofern die Anzahl an Bewerber:innen dies erlaubt).
- ii) mindestens 12 vom Plenum gewählte Mitglieder der OHP, die die Wissenschaftsbereiche Humanmedizin, Tiermedizin und Infektionsbiologie mit den Fachrichtungen Virologie, Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie, Epidemiologie, Public Health, klinische Infektiologie und andere relevante Fachrichtungen abdecken sollten (geschlechterparitätisch besetzt, sofern die Anzahl an Bewerber:innen dies erlaubt).
- iii) mindestens 2 Vertreter:innen des wissenschaftlichen Nachwuchses mit wissenschaftlicher Tätigkeit im Bereich One Health, die sich in einem aktiven Promotionsverfahren befinden oder die ihre Promotion zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht länger als vier Jahre zurückliegend abgeschlossen haben (Eltern- und Betreuungszeit ist auf diese Zeit anrechenbar),
- iv) je ein von BMG, BMUV und BMEL benannte Vertreter:innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Veterinär- und Umweltämter,¹
- v) je ein vom BMVg benannter Praxisvertreter:in aus dem GB BMVg¹
- i) Standortleiter der Geschäftsstelle (derzeit 3 ständige Mitglieder).

Darüber hinaus nehmen namentlich benannte Vertreter:innen der Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF), Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Gesundheit (BMG), der Verteidigung (BMVg), für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), des Projektträgers Gesundheitsforschung im DLR, sowie je ein/e namentlich benannte/r, wissenschaftlicher Vertreter:in von Ressortforschungseinrichtungen an den Sitzungen des SABs ohne Stimmrecht teil. Die relevanten Ressortforschungseinrichtungen werden von den genannten Ministerien festgelegt.

c) Wahlen des SAB

Die Wahl des SABs erfolgt i.d.R. jährlich im Plenum der OHP im Rahmen des One Health Symposiums. Die Wahl der SAB-Mitglieder erfolgt für eine einjährige Amtsperiode, die zum 1.01. des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres beginnt und am 31.12. desselben Kalenderjahres endet; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.²

¹ Hier erfolgt durch die entsprechenden Ministerien die Benennung einer ersten und zweiten Vertreterin/eines ersten und zweiten Vertreters. Jeweils benannte zweite Vertreter:innen sind stimmberechtigt, sofern die Teilnahme der ersten Vertretung nicht möglich ist.

² Sollte aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände das Abhalten der Mitgliederversammlung zur Wahl des SABs im Rahmen des One Health-Symposiums nicht möglich sein, kann die Amtszeit des SABs in begründeten Ausnahmefällen durch demokratischen Beschluss des SABs in Abstimmung mit der Geschäftsstelle bis zur nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung verlängert werden.

Die Wahlen erfolgen in drei getrennten Wahlgängen jeweils für die in Buchst. b) I), ii) und iii) genannten Bereiche.

i)

Alle Kandidat:innen sollen sich den Wahlberechtigten mit einer Zuordnung zu den geforderten Kompetenzfeldern gemäß § 3.2.b iv) vorstellen.

Für die Durchführung der Wahlen ist die Geschäftsstelle der OHP verantwortlich.

Die Wahl der Vertretung für den wissenschaftlichen Nachwuchs gemäß § 3.2.c v) muss nicht zwingend im Rahmen des One Health Symposiums erfolgen. In diesem Wahlgang sind nur Nachwuchswissenschaftler:innen im Sinne dieser Satzung aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Amtszeit richtet sich nach der des SABs, die in §3 Absatz 2c Satz 1 und 2 geregelt ist.

d) Arbeitsweise

Das SAB tagt mindestens dreimal jährlich in Präsenz oder online. Zusätzliche Abstimmungen per E-Mail, Telefon- oder Webkonferenz sind möglich. Für die Einberufung, Ausrichtung und Protokollierung ist die Geschäftsstelle der OHP verantwortlich.

e) externe Teilnehmer:innen auf Sitzungen des SABs

Personen, die als externe Teilnehmer:innen an Sitzungen des SAB teilnehmen möchten, müssen dies fristgerecht bei der Geschäftsstelle beantragen oder können durch die Geschäftsstelle eingeladen werden. Über den Antrag entscheidet grundsätzlich die Geschäftsstelle, bei Bedarf kann auch eine Abstimmung mit dem SAB erfolgen.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt gemeinsam mit dem SAB die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten der OHP und setzt die Ziele nach §2 um. Sie ist die Ansprechpartnerin für Mitglieder der OHP bei organisatorischen Fragen.

Die Geschäftsstelle wird durch ein Leitungsgremium aus den drei Standortleitern geführt. Die drei Standorte der Geschäftsstelle repräsentieren die universitäre Forschung und Ressortforschung.

§4 Mitgliedschaft

a) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Mitglieder der OHP können alle durch öffentliche Gelder geförderten Wissenschaftler:innen werden, die sich mit der One Health-Forschung befassen, und/oder deren Forschungsvorhaben zu One Health im Vorfeld einer unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtung unterzogen wurden. Weiterhin können jene Wissenschaftler:innen Mitgliedsstatus erhalten, die in den vergangenen drei Jahren (zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft) in Fachzeitschriften mit peer-review zu Fragestellungen aus dem Bereich der One Health-Forschung publiziert haben. Zudem können Praxisvertreter:innen (ÖGD/Veterinärwesen/Umweltamt) Mitglied werden, die im One Health-Kontext arbeiten.

Bis zur vollständigen Überführung der Zoonosenplattform in die One Health Plattform gelten alle Mitglieder der ZP automatisch auch als Mitglieder der OHP. Neue Mitgliedsanträge können für diesen Übergangszeitraum per E-Mail an die Geschäftsstelle (Standort Münster) gerichtet werden.

b) Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Registrierung über das entsprechende Formular und gilt bis auf Widerruf. Die Registrierung dient der Legitimierung des Plenums und der Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten der Mitglieder in relevanten Forschungsbereichen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Angaben bei der Registrierung zu überprüfen.

c) **Mitwirkungsrechte und Pflichten der Mitglieder**

Registrierte Mitglieder des SABs sind berechtigt, am Plenum teilzunehmen und die in §3 geregelten Rechte des Plenums auszuüben. Darüber hinaus sind alle Mitglieder berechtigt, Projektanträge für Pilot- und inter- und/oder transdisziplinären Vernetzungsprojekte zu stellen. Das jeweilige Verfahren zur Vergabe von Projektmitteln wird in separaten Dokumenten geregelt.

Jedes Mitglied wird in den Verteiler der OHP aufgenommen und von der Geschäftsstelle über Aktivitäten und Veranstaltungen der OHP informiert. Insbesondere erhält es die Einladungen zum Plenum der OHP.

Durch die Mitgliedschaft entstehen keine rechtlichen und finanziellen Pflichten.

d) **Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Auf Antrag eines Dritten kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes den Mitgliedsstatus verlieren. Über einen entsprechenden Antrag auf Ausschluss entscheidet das SAB.

e) **Pflege der Mitgliederdaten**

Durch die Geschäftsstelle erfolgt regelmäßig (bspw. im Rahmen von Veranstaltungen) die Abfrage aktualisierter Daten zur Datenpflege. Mit Zustimmung der Mitglieder kann eine Änderung der persönlichen Daten von einem Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

f) **Mitgliedschaftsstatus**

Grundsätzlich wird jedes Mitglied gebeten, Änderungen der Kontaktdaten oder Voraussetzungen zur Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle mitzuteilen. Erhält die Geschäftsstelle davon Kenntnis, dass wesentliche Voraussetzungen eines Mitglieds für die Mitgliedschaft innerhalb der OHP nicht mehr erfüllt werden, ist die Geschäftsstelle berechtigt, den Mitgliedsstatus in den Gaststatus zu ändern. Ist ein Mitglied aufgrund veralteter Kontaktdaten für die OHP nicht mehr erreichbar, ist die Geschäftsstelle ebenfalls berechtigt, die Mitgliedschaft nach angemessener Zeit (in der Regel 2 Jahre nach dem letzten Kontakt) in den Gaststatus zu überführen. Die Beurteilung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

g) **Nachwuchsstatus**

Als Nachwuchswissenschaftler:innen werden alle Masterstudierende, sowie Personen, die sich in einem aktiven Promotionsverfahren befinden oder die ihre Promotion noch nicht länger als vier Jahre zurückliegend abgeschlossen haben (diese Zeit verlängert sich durch Eltern- und Betreuungszeit entsprechend) definiert. Der Nachwuchsstatus berechtigt zur Teilnahme an Nachwuchsveranstaltungen und speziellen Förderinstrumenten der OHP und zur aktiven und passiven Wahl der Nachwuchsvertretung. Nach Ablauf des Nachwuchsstatus erfolgt automatisch eine Überführung in die reguläre Mitgliedschaft.

§5 Gaststatus

a) **Voraussetzungen für einen Gaststatus bei der OHP**

Ein Gaststatus kann grundsätzlich allen interessierten Personen eingeräumt werden. Auch Wissenschaftler:innen, die an überwiegend kommerziell orientierten Forschungseinrichtungen arbeiten und daher von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, können einen solchen Gaststatus beantragen.

b) **Beantragung und Genehmigung eines Gaststatus**

Der Antrag auf einen Gaststatus ist an die Geschäftsstelle der OHP zu richten. Den Antrag prüft die Geschäftsstelle und entscheidet im Einzelfall und nach begründetem Ermessen.

c) **Mitwirkungsrechte und Pflichten der Gäste**

Gäste haben kein aktives oder passives Wahlrecht innerhalb der OHP. Gäste haben kein Antragsrecht für Pilot- und inter- und/oder transdisziplinäre Vernetzungsprojekte oder Workshopförderungen. Gäste können sich jedoch als Kooperationspartner an solchen Projekten beteiligen.

Gäste erhalten lesenden Zugriff auf den internen Webbereich der OHP und werden in den E-Mail-Verteiler der OHP aufgenommen und somit über deren Aktivitäten informiert.

Darüber hinaus entstehen für Gäste keine weiterreichenden Rechte oder Pflichten.

§6 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das SAB mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann jederzeit durch Beschluss des SABs verändert werden.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung per Beschluss oder faktisch unwirksam werden, behalten die restlichen Bestimmungen dieser Satzung Geltung.

Die sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen des BMBF für die Zuwendungsempfänger im Rahmen des Förderprojekts „One Health Plattform“ ergebenden Rechte und Pflichten bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.